

**Landesverband  
Schleswig - Holstein**

**SoVD**  
Sozialverband  
Deutschland

Partner  
in sozialen  
Fragen

Sozialverband Deutschland Muhliusstr. 87 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Der Vorsitzende

Per E-mail

**Abteilung Sozialpolitik**

Muhliusstr. 87  
24103 Kiel  
Tel. (0431) 98388-0  
Fax (0431) 98388-72

**Rückfragen: Herr Rosenkranz**

Durchwahl (0431) 98388-0/-71  
E-mail: [torsten.rosenkranz@sovd-sh.de](mailto:torsten.rosenkranz@sovd-sh.de)  
E-mail: [dagmar.lobocki@sovd-sh.de](mailto:dagmar.lobocki@sovd-sh.de)

**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/2283**

Kiel, den 25.08.07  
rk- lo

**Betreuung in Schleswig – Holstein  
Drucksache 16 /1346**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns als Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf bedanken.

Der Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig - Holstein informiert seine mittlerweile 93.500 Mitglieder in sozialpolitischer Hinsicht über die Möglichkeiten der Betreuungsverfügung, der Vorsorgevollmacht und der Patientenverfügung.

Die Informationen werden von den Mitgliedern sehr interessiert aufgenommen. Gleichmaßen liefert der direkte Austausch mit den Menschen ein umfassendes Bild über ihre Wünsche hinsichtlich einer möglichen Betreuungssituation.

Zunächst ist festzustellen, dass in der Bevölkerung die Kenntnisse über Betreuungen und die vorsorgenden Verfügungen sehr lückenhaft sind.

Es bedürfte somit seitens der Landesregierung weiterer Schritte, um die Bevölkerung hinsichtlich der verschiedenen Betreuungsmöglichkeiten (Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht) aufzuklären.

Im Hinblick auf die in der Drucksache 16/136 dargelegten Problembereiche erscheint dies dringend notwendig.

Die Anzahl der zu betreuenden Menschen wird sich in Zukunft erhöhen. Insbesondere der Kreis der psychisch erkrankten Menschen wird stark zunehmen. Hierbei handelt es sich vornehmlich um jüngere Menschen, die nicht von ihren eigenen Kindern betreut werden, sondern der professionellen Betreuung durch Berufsbetreuer/Innen oder Betreuungsvereine oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsvereine bedürfen.

Dies ist bei der Planung der Betreuungssituation im Land Schleswig-Holstein grundsätzlich personell einzukalkulieren. Es ist dabei zu vermuten, dass viele Menschen höheren Alters bei ihrer Betreuungsplanung als Instrument die Vorsorgevollmacht wählen, sofern dies möglich ist. Es sei hierbei darauf verwiesen, dass in einer mobilen Gesellschaft oftmals die Angehörigen nicht vor Ort leben und ihnen somit aufgrund der Ortsferne eine direkte Betreuung unmöglich wird.

Auch hier ist somit daran zu denken, dass entgegen der dargelegten Planung eine Berufsbetreuung nötig werden könnte.

Im Zwischenergebnis ist somit festzuhalten, dass auch unter der Möglichkeit einer Vorsorgevollmacht grundsätzlich die Anzahl der Betreuungen, die gerichtlich durch das Vormundschaftsgericht begleitet werden müssten, zunehmen werden.

Diesem Umstand ist seitens des Landes Schleswig-Holstein insbesondere in personeller Hinsicht Rechnung zu tragen.

Die Mitglieder unseres Verbandes weisen uns immer wieder besorgt daraufhin, dass sie Kenntnis erlangen über eine „schlechte“ Betreuung. Diese Fälle würden ihnen meist über die Tageszeitungen oder das Fernsehen dargestellt.

Es ist festzuhalten, dass die Angst der Menschen hinsichtlich solcher betreuungsrechtlicher Probleme durchaus groß ist.

Auch unter diesem Aspekt ist die vorgenannte Orientierungshilfe und Aufklärung der Bevölkerung von enormer Wichtigkeit.

Weiterhin ist dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass das „neue“ Betreuungsrecht grundsätzlich sehr individuell gestaltet ist.

Damit der gesetzgeberische Wille weiterhin ausgeführt werden kann, bedarf es auch unter diesem Aspekt der hinreichenden personellen Ausstattung der Gerichte.

Wie aus der Drucksache 16/1346 zu ersehen ist, sind auch die einzelnen Rechtspfleger/Innen und Richter/Innen mit höheren Fallzahlen konfrontiert. Dies ist jedoch im Hinblick auf die schwieriger werdenden Betreuungssituationen insbesondere bei psychisch erkrankten Menschen sehr bedenklich.

Es bedarf daher auch hier einer grundsätzlichen Erhöhung der Personalzahlen.

Weiterhin ist jedoch zu bedenken, dass auch die Durchführung einer Vorsorgevollmacht und deren grundsätzliche Konzeption nicht ohne externe und professionelle Hilfe vonstatten gehen sollte.

Insbesondere ist bei der Durchführung einer Vorsorgevollmacht für viele Angehörige eine Hilfe notwendig. Die Komplexität moderner Betreuungen hinsichtlich finanzieller und weiterer komplexer Rechtsgeschäfte ist durchaus geeignet, eine externe Hilfe durch Ombudsleute oder Mediatoren herbeizuführen.

Im Rahmen der Vorsorgevollmacht entstünde sonst eine rechtliche Situation, die dem gesetzgeberischen Willen nicht mehr entspräche; Betreuungen würden zwar gut gemeint, jedoch schlecht gemacht.

Ungeachtet der Zunahme der Vorsorgevollmacht und der Möglichkeiten deren Hinterlegung (z. B. Bundesnotarkammer) ist davon auszugehen, dass die Betreuungen, gesteuert durch das Vormundschaftsgericht, zunehmen werden.

Es ist jedoch zweifelhaft, ob die wünschenswerte personelle Ausstattung durch ehrenamtliche Funktionsträger/Innen aufgefangen werden kann.

Wie bereits ausgeführt wird sich die Komplexität der Betreuungen in Zukunft erhöhen, da insbesondere mehr junge Menschen betreut werden und vor allem auch demenziell erkrankte Menschen, woraus sich eine spezifische Betreuungssituation ergibt.

Unter diesem Aspekt sollte ein vier Augenprinzip eingeführt werden, wobei eine Betreuung durchaus ehrenamtlich begleitet werden könnte und eine hauptamtliche Betreuungsperson die rechtliche Arbeit leistet.

Weiterhin ist im Rahmen der vorsorglichen Verfügungen auch die Patientenverfügung zu nennen.

Es ist grundsätzlich wünschenswert, dass die Vorstöße des Ministeriums für Arbeit, Justiz und Europa des Landes Schleswig-Holstein und hier des Herrn Ministers Döring, Unterstützung finden.

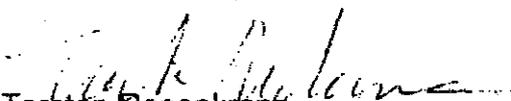
Die Patientenverfügung sollte grundsätzlich gesetzlich geregelt werden und mit Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht einen Kreis der Möglichkeiten bieten, der den interessierten Menschen in unserem Land möglichst konsequent Nahe gebracht wird.

### Ergebnis

Die vorliegende Drucksache 16/1346 enthält alarmierendes Zahlenmaterial, woraus sich ein dringender Handlungsbedarf für die Justiz unseres Landes in personeller Hinsicht ergibt.

Die Betreuungsmöglichkeiten müssen auf die Anforderungen einer mobilen Gesellschaft abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Torsten Rosenkranz

Abteilung Sozialpolitik